



Zusammenstellung von Hinweisen und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung für Festzelte

1. Zu den Rettungswegen gehören Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu Fluren, Treppen und andere Ausgänge.
2. Jeder Tisch muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt. Der Weg von einem Besucherplatz bis zu einem Gang darf nicht länger als 5,00 m sein (§ 15 Abs. 2).
3. Jeder Versammlungsraum muss mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Der Weg von einem Besucherplatz bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 25,00 m sein (§ 20 Abs. 1).

In Versammlungsräumen ohne Reihenbestuhlung darf jeder Platz bis zu 30,00 m vom Ausgang entfernt sein, wenn die Platzflächen durch feste Abschränkungen in einzelnen Flächen für höchstens 150 Personen unterteilt sind; mindestens eine Seite jeder abgeschrankten Fläche muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt (§ 98).

4. Rettungswege müssen je 150 darauf angewiesene Personen mindestens 1,00 m breit sein (§ 19 Abs. 2). Sie dürfen nicht durch Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter oder ähnliche feste Einrichtungen (Automaten, Heizkörper ...) eingeeengt werden (§ 19 Abs. 5).
5. Ausgangstüren müssen mindestens die Breite der Rettungswege haben.
6. Die Rettungswege müssen außerhalb des Versammlungsraumes bis zu öffentlichen Verkehrsflächen weitergeführt werden. Sie dürfen nicht durch Buden, Fahrzeuge oder andere Gegenstände eingeeengt werden.
7. Die Gesamtausgangsbreiten ergeben sich aus der größtmöglichen Besucherzahl. Es sind zwei Personen je qm Grundfläche zu rechnen (§ 19 Abs. 3). Die erforderlichen Gesamtausgangsbreiten können aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden.
8. Ausgangstüren dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein (§ 24 Absätze 3 und 4).
9. Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so zu beleuchten, dass die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist (§ 20 Abs. 3).
10. Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und angrenzenden äußeren Rettungswegen auf dem Grundstück sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 16 cm Steigungshöhe zu überwinden. Zwischen Ausgangstüren und Stufe oder Rampe ist eine Podestfläche in Tiefe einer Türflügelbreite vorzusehen (§ 20 Absätze 4 und 5).
11. Von den Versammlungsräumen abgetrennte Flächen für Theken, Küchen, Magazine usw. müssen einen eigenen Ausgang haben, der mindestens 1,00 m breit sein muss.



Tabelle zur Ermittlung der Gesamtausgangsbreiten in Festzelten

qm Fläche des Versammlungsraumes nach Abzug der Flächen, die von Besuchern nicht betreten werden (Küchen, Magazine etc.)	max. Besucherzahl (qm x 2)	gesetzliche Fluchtwegbreite (aufgerundet) Ausgänge und Notausgänge ohne Türen aus Küchen, Magazine etc.	Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher
bei 100 – 150	300	2	2
150 – 225	450	3	2
225 – 300	600	4	2
300 – 375	750	5	2
375 – 450	900	6	bis 400 qm = 2 sonst = 3
450 – 525	1050	7	3
525 – 600	1200	8	3
600 – 675	1350	9	3
675 – 750	1500	10	bis 700 qm = 3 sonst = 4
750 – 825	1650	11	4
825 – 900	1800	12	4
900 – 975	1950	13	4
975 – 1050	2100	14	bis 1000 qm = 4 sonst = 5
1050 – 1125	2250	15	5
1125 – 1200	2400	16	5
1200 – 1275	2550	17	5
1275 – 1350	2700	18	5
1350 – 1425	2850	19	5
1425 – 1500	3000	20	5
1500 – 1575	3150	21	6
1575 – 1650	3300	22	6
1650 – 1725	3450	23	6
1725 – 1800	3600	24	6
1800 – 1875	3750	25	6
1875 – 1950	3900	26	6
1950 – 2025	4050	27	bis 2000 qm = 6 sonst = 7